

## Statement zum EUGH-Urteil vom 19.06.2003 (Rs. C 444/00)

Durch Urteil vom 19.06.2003 hat der EUGH zu der Frage Stellung genommen, wann ein Recyclingprozess endet bzw. wieweit die Abfalleigenschaft reicht. Die Beantwortung dieser Frage ist von sehr großer praktischer Bedeutung, da das Ende der Abfalleigenschaft auch das Ende der abfallrechtlichen Überwachung bedeutet und sonstige Rechtsfolgen nach sich zieht.

Die mit Spannung erwartete und jetzt vorliegende Entscheidung des EUGH zu der Abgrenzungsfrage Abfall/Produkt ist jedoch kaum verallgemeinerungsfähig, da sie streitentscheidend davon geprägt ist, dass es sich bei den in Rede stehenden Stoffen um Verpackungsabfälle handelt. Rückschlüsse auf die Dauer oder sogar die Anwendbarkeit des Abfallbegriffes auf sonstige Schrotte lässt das Urteil grundsätzlich nicht zu. Dies gilt erst recht für sonstige Stoffe.

Das Gericht hat in Ansehung der der Entscheidung zugrunde liegenden Verpackungsabfälle den Begriff der stofflichen Verwertung der Europäischen Verpackungsrichtlinie entnommen. Danach umfasst die stoffliche Verwertung die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufbereitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung. Im Rahmen eines solchen Prozesses muss der Verpackungsabfall bearbeitet werden, um ein neues Material zu gewinnen oder ein neues Erzeugnis herzustellen. In diesem weiten Sinne unterscheidet sich der Begriff bzw. die Reichweite der stofflichen Verwertung deutlich von anderen Verfahren der Verwertung, wie sie in der Abfallrahmenrichtlinie definiert sind.

Danach stellt die Herstellung des Verpackungsschrotts durch das englische Unternehmen (sog. 3 B-Material) noch keine Wiederaufbereitung metallischer Verpackungsabfälle mit dem Ziel dar, dieses Material in seinen ursprünglichen Zustand (Stahl) zu versetzen. Erst die konkrete Herstellung von Stahlblöcken, -blechen oder -rollen ist die eigentliche stoffliche Verwertung nach den Vorgaben der Verpackungsrichtlinie.

Somit mag das Urteil Rechtsklarheit schaffen in Bezug auf die Verwertung bzw. Reichweite des Abfallbegriffs bei Verpackungsabfällen, nicht aber bei sonstigen Stoffen. Dazu bedarf es weiterer Konkretisierungen durch zukünftige Entscheidungen des EUGH.

gez. Dr. Markus W. Pauly  
Köhler & Klett Rechtsanwälte Köln/Berlin/Brüssel  
E-Mail: [m.pauly@koehler-klett.de](mailto:m.pauly@koehler-klett.de)  
Telefon: 0221/42 07 292  
Fax: 0221/42 07 255  
Köln, den 27.06.2003 325/86 MP/SK